



JUGENDGEMEINDERAT
CRAILSHEIM

Richtlinien des Jugendgemeinderates der Stadt Crailsheim

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999 der Bildung eines Jugendgemeinderates zugestimmt und die nachfolgenden Richtlinien mit Änderungen vom 29.01.2009, 24.10.2013, 01.10.2020, 06.05.2021 und 14.11.2024 beschlossen.



Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeines	3
§ 1 Ziel.....	3
§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben.....	3
§ 3 Zusammensetzung	4
§ 4 Besetzung der Ämter	4
Abschnitt 2: Durchführung der Wahl	4
§ 5 Wahlgrundsätze.....	4
§ 6 Wahlrecht.....	4
§ 7 Voraussetzungen.....	4
§ 8 Wahlorgane	5
§ 9 Wahlausschuss.....	5
§ 10 Wahlvorstand.....	5
§ 11 Wahlbezirk.....	5
§ 12 Wahllokale.....	5
§ 13 Wählerverzeichnis	6
§ 14 Bewerbungen	6
§ 15 Stimmzettel.....	7
§ 16 Wahltag und Wahlzeit.....	7
§ 17 Briefwahl.....	7
§ 18 Wahlhandlung.....	7
§ 19 Ausübung des Wahlrechtes	7
§ 20 Ungültige Stimmen und Stimmzettel.....	7
§ 21 Feststellen des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl.....	7
Abschnitt 3: Geschäftsgang während der Amtszeit	8
§ 22 Öffentliche Bekanntmachung.....	8
§ 23 Amtszeit und Nachrücken	8
§ 24 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung	9
§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen	9
§ 26 Einberufung zu Sitzungen.....	9
§ 27 Amtsführung und Teilnahme an Sitzungen	10
§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	10
§ 29 Entschädigung.....	11
§ 30 Niederschrift.....	11
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen	11
§ 31 Änderung der Richtlinien.....	11
§ 32 Schlussbestimmungen	11

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Ziel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Dafür wird in der Stadt Crailsheim ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, bei allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten in der Stadt mitzuwirken und die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates dürfen und sollen ihre Anregungen, Wünsche, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Diskussion vor Ort einbringen. So erhalten sie Einblick in die Abläufe der Kommunalpolitik und können an den Entscheidungen mitwirken. Dadurch soll das Interesse von Jugendlichen an der Politik geweckt sowie das gesellschaftliche Engagement und Verantwortungsbewusstsein gefördert werden.

Auch der Jugendgemeinderat weckt und fördert das Interesse und Engagement anderer Jugendlicher an seiner Arbeit. Dies geschieht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben

Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit, wie z. B. Fragen der Stadtplanung, der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Sports, der Freizeit und der Umwelt. Die zu behandelnden Punkte sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen.

Der Jugendgemeinderat hat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht in allen jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt, soweit Gründe des Datenschutzes oder sonstige Geheimhaltungsvorschriften diesem nicht entgegenstehen.

Der Jugendgemeinderat hat das Recht, dem Gemeinderat in Angelegenheiten der Jugend Anträge zu unterbreiten und diese in der Sitzung durch ein Mitglied persönlich begründen zu lassen.

Die Stadtverwaltung bringt aktuelle Themen zur frühzeitigen Beratung im Jugendgemeinderat ein.

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und parteineutral wahrzunehmen. Sie haben die Pflicht, Jugendliche anzuhören, sich mit deren Anliegen zu befassen und über ihre Arbeit sowie über die Verwendung der dem Jugendgemeinderat überlassenen Finanzmittel Rechenschaft abzulegen.

Dem Jugendgemeinderat wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget zur Verfügung gestellt, die Höhe des Budgets wird im Haushaltsplan festgelegt. Die Mittel sind für die Selbstorganisation sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen zu verwenden.

Alle Mitglieder verpflichten sich zu Beginn der Amtszeit schriftlich, den vom Gremium selbst aufgestellten Verhaltenskodex einzuhalten.

Der Jugendgemeinderat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Ergänzend gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.

Sind bei einem Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand des Jugendgemeinderates persönliche Interessen eines Mitgliedes berührt, so darf es an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Ehrenamt eines Gemeinderates ergeben, gelten auch sinngemäß für den Jugendgemeinderat. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verpflichtet alle gewählten Jugendlichen bei der konstituierenden Sitzung auf deren Einhaltung.



§ 3 Zusammensetzung

Dem Jugendgemeinderat gehören ohne Rücksicht auf ihre Nationalität 14 stimmberechtigte Jugendliche zwischen dem vollendetem 14. und 19. Lebensjahr (d. h. vom Tag des 14. Geburtstags bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag) an, ebenso die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. eine beauftragte Mitarbeiterin oder ein beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Mitglieder des Jugendgemeinderates, welche im Laufe der Amtszeit das 19. Lebensjahr vollenden, scheidern erst zum Ende der allgemeinen Amtszeit aus dem Gremium aus.

Innerhalb des Gremiums können dauerhafte oder befristete Ausschüsse (Arbeitsgruppen) gebildet werden, die außerhalb der Sitzungen an den Projekten weiterarbeiten. Die Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse bleibt dem Jugendgemeinderat selbst überlassen. Die Ausschüsse dürfen Themen nur vorbereiten und müssen ihre Planung in der Sitzung dem gesamten Gremium vorstellen. Vor einer Umsetzung werden die weiteren Schritte immer gemeinsam beschlossen.

§ 4 Besetzung der Ämter

Der Jugendgemeinderat bestimmt einen ersten und einen zweiten Vorsitz, eine Schriftführung und Stellvertretung sowie eine Kassierin oder einen Kassier. Außerdem wird jeweils ein Gremiumsmitglied mit der Betreuung von E-Mail-Kommunikation und Social Media beauftragt.

Die Ämter werden frühestens zu Beginn der zweiten und spätestens zum Ende der dritten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung durch eine Wahl aus der Mitte des Gremiums besetzt.

Gewählt ist, wer die qualifizierte Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Vorgabe im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Liegt nun Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

Bis zur Wahl übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Festlegung der Tagesordnung, die Sitzungsmoderation und die Schriftführung.

Um während der Amtszeit einen Wechsel herbeizuführen, muss die Neubesetzung eines Amtes vom Gremium beantragt und mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Grundsätzlich müssen alle Amtsinhabenden nach einem Jahr durch einfache Abstimmung im Amt bestätigt werden.

Abschnitt 2: Durchführung der Wahl

§ 5 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (Urwahl) gewählt.

Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind die mit Hauptwohnsitz in Stadt Crailsheim gemeldeten Jugendlichen, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, das 19. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Crailsheim wohnen.

§ 7 Voraussetzungen

Die Wahl kann nur dann stattfinden, wenn mindestens 14 gültige Bewerbungen eingehen und sich mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen.



Wird die notwendige Anzahl an Bewerbungen oder die erforderliche Höhe der Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird der neue Jugendgemeinderat nicht gebildet. In diesem Fall wird innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung des Nichterreichens der Voraussetzungen der Zeitplan für einen weiteren Wahlversuch in den Gemeinderat eingebracht.

Sollte bei der wiederholten Wahl erneut die erforderliche Anzahl der Bewerbungen oder die Wahlbeteiligung nicht erreicht werden, entscheidet der Gemeinderat über das weitere Vorgehen.

§ 8 Wahlorgane

Die Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlvorstand.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bei ihrer Bestellung sind die Mitglieder der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten, sie sind mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ehrenamtlich tätig.

§ 9 Wahlausschuss

Für die Wahl des Jugendgemeinderats bestellt der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitz sowie mindestens zwei Beisitzenden und deren Stellvertretungen. Die Hälfte der Beisitzenden und der Stellvertretungen kann aus den Wahlberechtigten für die Jugendgemeinderatswahl bestellt werden.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Bewerbungen, der zurückgewiesenen Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sowie über Einsprüche bei der Wahlanfechtung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende bzw. eine Stellvertretung und mindestens zwei der Beisitzenden anwesend sind.

§ 10 Wahlvorstand

Für das Wahllokal wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ein Wahlvorstand bestellt. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als Vorsitz, einer Stellvertretung und mindestens zwei weiteren Beisitzenden. Die Hälfte der Beisitzenden kann aus den Wahlberechtigten für die Jugendgemeinderatswahl bestellt werden.

Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und ermittelt nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis für den Wahlbezirk. Die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Wahlvorstehende oder Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzende anwesend sind.

Fehlende Beisitzende sind von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte für die Jugendgemeinderatswahl zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

§ 11 Wahlbezirk

Für die Stimmabgabe zum Jugendgemeinderat gilt das gesamte Stadtgebiet als ein Wahlbezirk.

§ 12 Wahllokale

Zur Stimmabgabe werden an den Werktagen abwechselnd in den Schulen sowie am Samstag im Rathaus Wahlurnen aufgestellt. Die Termine werden den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt.



§ 13 Wählerverzeichnis

Vor jeder Wahl zum Jugendgemeinderat wird für den Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, und Wohnort (Anschrift) angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Auslegungsort und Auslegungszeit werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister festgesetzt und vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlberechtigten werden vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses mit einer Wahlbenachrichtigungskarte verständigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrages sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.

Über die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. eine beauftragte Mitarbeiterin oder ein beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Person binnen einer Woche Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss spätestens am vierten Tag vor der Wahl.

Die Stadtverwaltung kann das Wählerverzeichnis bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten jederzeit ändern oder ergänzen.

Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung spätestens am Tag vor dem ersten Wahltermin, unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses, endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

§ 14 Bewerbungen

Die Wahl des Jugendgemeinderates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen.

Bewerbungen können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen müssen die Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben in der Bewerbung den Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Anschrift, Angaben über Beruf, Berufsausbildung oder die besuchte Schule sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben und zu erklären, dass sie bereit sind, im Falle der Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei der ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten. Außerdem kann der Bewerbung freiwillig ein Foto beigelegt werden.

Die Bewerbung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber handschriftlich zu unterzeichnen. Ist die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig, dann ist auch die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen, entscheidet spätestens einen Monat vor dem Wahltag über die Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.

Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind, nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.



Stellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. eine beauftragte Mitarbeiterin oder ein beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung behebbare Mängel fest, wird die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von fünf Kalendertagen zu beseitigen.

§ 15 Stimmzettel

Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Alter, Angaben über Beruf, Berufsausbildung oder besuchte Schule und den Wohnort/Stadtteil der Bewerberinnen und Bewerber. Sie werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 16 Wahltag und Wahlzeit

Die Wahltag werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Wahlzeiten und Wahllokale werden vom Wahlausschuss festgelegt.

§ 17 Briefwahl

Die Briefwahl wird neben der Urnenwahl eingeführt.

§ 18 Wahlhandlung

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten müssen die per Post erhaltene Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sie sich über ihre Person auszuweisen.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels und zum Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag sind im Wahllokal mehrere Wahlkabinen aufgestellt. In jedem Wahllokal sind die Richtlinien des Jugendgemeinderates auszulegen.

§ 19 Ausübung des Wahlrechtes

Alle Wahlberechtigten haben 14 Stimmen, die Stimmen können nur für die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerbern abgegeben werden. Einzelne Bewerberinnen und Bewerber dürfen je bis zu drei Stimmen erhalten.

§ 20 Ungültige Stimmen und Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht amtlich hergestellt sind;
- die keine gültige Stimme enthalten;
- auf denen die zulässige Stimmenzahl von 14 überschritten wird;
- die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind;
- die beleidigende Hinweise enthalten.

Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmen,

- die nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden können;
- die auf eine Person entfallen, die nicht auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist;
- soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden;
- wenn die Häufungszahl nicht lesbar ist.

§ 21 Feststellen des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl

Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser



Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss direkt im Anschluss an die Auszählung durchgeführt.

Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindevahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen nach Versand der Wahlannahmeerklärung zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich Tätige im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit abgelehnt, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

Abschnitt 3: Geschäftsgang während der Amtszeit

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.crailsheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

§ 23 Amtszeit und Nachrücken

Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Gremiums, welches unverzüglich zu erfolgen hat.

Bis zum Zusammentritt des neuen Gremiums führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.

Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.

Mitglieder des Gemeinderates können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderates sein, im Falle einer Wahl in den Gemeinderat muss diese Person vorher aus dem Jugendgemeinderat ausscheiden. Eine Tätigkeit bei der Stadtverwaltung ist kein Hinderungsgrund.

Das Gremium kann den Verlust der auf ein Mitglied übertragenen Ämter innerhalb des Jugendgemeinderates feststellen, sofern ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit erfolgt. Das gilt nur bei schweren Verfehlungen dieses Mitglieds, die zweifelsfrei festgestellt sind, dem Amt des Jugendgemeinderats nicht gerecht werden und massiv den Anforderungen an das Amt entgegenstehen. Zusätzlich kann das Gremium diesem Mitglied ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch nahelegen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt die nächste festgestellte Ersatzperson in das Gremium nach. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für das Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.

Gibt es keine gewählten Ersatzpersonen mehr, kann das Gremium darüber abstimmen, ob die nächste ausscheidende Person trotzdem weiterhin Mitglied bleibt, z. B. bei Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde in der Umgebung. Das geht jedoch nur, solange die ausscheidende Person noch Berührungspunkte mit Crailsheim hat (beispielsweise Besuch einer Crailsheimer Schule oder Mitgliedschaft in einem Verein) und die Entfernung zum neuen Wohnort zumutbar ist. Sollte das nicht möglich sein, können bis zu 1/3 der Sitze im Gremium unbesetzt sein, bevor eine Ergänzungswahl durchgeführt werden muss.



§ 24 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung

Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit und bringt aktuelle Themen in das Gremium ein.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine beratenden Gremien und die Stadtverwaltung. Sie werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

Über die Arbeit des Jugendgemeinderates wird mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat berichtet.

Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und den beratenden Gremien kann der Jugendgemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundigen Einwohner vorschlagen.

Einmal im Kalenderjahr ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zum Austausch über aktuelle Themen in eine Sitzung einzuladen.

Dem Jugendgemeinderat bleibt es freigestellt, sich bei Unterstützungsbedarf an den Gemeinderat zu wenden. Dort können sich freiwillig Patinnen und Paten melden, die dem Jugendgemeinderat beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Es sind je Sitzung maximal zwei Mitglieder des Jugendgemeinderates berechtigt, als Vertretung des Gremiums an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen. Das gilt für den öffentlichen und auch für den nichtöffentlichen Sitzungsteil. Die nichtöffentlichen Unterlagen des Gemeinderats können die Mitglieder des Jugendgemeinderates auf Anfrage bei der Verwaltung einsehen, sie liegen zudem in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendgemeinderates zur Einsichtnahme aus.

§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich und grundsätzlich sind Beschlüsse in den öffentlichen Sitzungen zu fassen. Sollten die Beratungsthemen das notwendig machen, können auch nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt werden. Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse müssen in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung mündlich bekanntgegeben werden, sofern keine Geheimhaltungsvorschriften dagegensprechen.

Die Sitzungen sollen in Präsenz stattfinden. Bei Bedarf ist die Durchführung auch online und hybrid möglich, wenn dabei die Öffentlichkeit gewahrt bleibt. Auf die Beschlussfähigkeit des Gremiums und die Gültigkeit der Beschlüsse hat eine Online- oder Hybridsitzung keine Auswirkungen.

Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates kann den Zuhörenden ein Frage- und Rede-recht zugestanden werden, sofern der Jugendgemeinderat dies im Einzelfall beschließt.

§ 26 Einberufung zu Sitzungen

Die oder der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel des Jugendgemeinderates an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist zum nächstmöglichen Termin eine Sitzung einzuberufen.

Die Termine des Jugendgemeinderates orientieren sich an denen des Gemeinderates und werden im Jahressitzungskalender aufgenommen. Eine Verlegung der geplanten Termine bleibt weiterhin möglich, solange dabei die Einladungsfrist gewahrt bleibt.

Zu den Sitzungen wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder in geeigneter digitaler Form unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eingeladen. In begründeten Notfällen ist es möglich, nichtöffentliche Sitzungen auch mit kürzerer Frist einzuberufen. Soweit

erforderlich, sind der Einladung notwendige Entscheidungsunterlagen und eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind ortsüblich auf der Homepage der Stadtverwaltung und im Stadtblatt bekanntzugeben sowie auch der Tagespresse mitzuteilen. Über kurzfristige Änderungen wird auf der Homepage informiert.

Der Jugendgemeinderat kann externe Gäste, Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindebedienstete zu seinen Sitzungen einladen. Dies ist vorab mit dem Sachgebiet GR & JGR abzustimmen.

Vorschläge zur nächsten Tagesordnung können mündlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gerichtet werden. Anträge zur verpflichtenden Aufnahme von Beratungspunkten auf die Tagesordnung sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Jugendgemeinderates unterzeichnet sein. Die Beratungspunkte müssen daraufhin auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung gesetzt sein.

Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist möglich, wenn diese rechtzeitig vorher dem Gremium mitgeteilt und auf der Homepage der Stadtverwaltung veröffentlicht werden. Die Absetzung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten kann in der Sitzung erfolgen.

§ 27 Amtsführung und Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die oder der Vorsitzende sowie das Sachgebiet Gemeinderat & JGR unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu verständigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Ende anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Sitzungsende verlassen oder ist verspätet, hat es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und das Sachgebiet Gemeinderat & JGR zu informieren.

Ist ein Mitglied des Jugendgemeinderates an mindestens zwei Sitzungen in Folge unbegründet und unentschuldigt abwesend, wird es vom Jugendgemeinderat oder der Verwaltung formlos aufgefordert, an der nächsten Sitzung wieder teilzunehmen. Erfolgt das nicht und liegt ein drittes Mal das unbegründete und unentschuldigte Fehlen vor, stellt der Jugendgemeinderat in der darauffolgenden Sitzung den Verlust der Mitgliedschaft fest. Gleichzeitig wird die nächste festgestellte Ersatzperson verpflichtet.

§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit des Jugendgemeinderates ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist und wenn mindestens die Hälfte der Gremiumsmitglieder anwesend ist.

Ist der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig, muss die Sitzung innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden.

Der Jugendgemeinderat entscheidet, sofern in den Richtlinien nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Auf Antrag aus dem Gremium ist auch eine geheime Abstimmung per Stimmzettel möglich. Wahlen sollen grundsätzlich geheim stattfinden. Die gefassten Beschlüsse können frühestens in der zweiten Sitzung nach der Beschlussfassung erneut abgestimmt werden. Ausnahme hiervon ist das Bekanntwerden neuer Tatsachen, die eine sofortige Änderung oder Wiederholung der Beschlussfassung notwendig machen.



§ 29 Entschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates erhalten die Gremiumsmitglieder eine Entschädigung. Die Stundensätze richten sich nach der Staffelung in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Crailsheim. Das gilt auch für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse für maximal zwei Personen je Sitzung.

§ 30 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendgemeinderates ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und an die Stadtverwaltung zu senden. Die Bestimmungen für die Niederschrift von Sitzungen des Gemeinderates gelten entsprechend.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Richtlinien

Eine Änderung der Richtlinien ist nur durch einen Gemeinderatsbeschluss möglich. Vorschläge des Jugendgemeinderats zur Anpassung der Richtlinien müssen in einer Sitzung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungen werden an die Stadtverwaltung weitergegeben, welche daraufhin eine entsprechende Sitzungsvorlage für den Gemeinderat erstellt.

§ 32 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Richtlinien nicht anders enthalten, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.

Der Jugendgemeinderat hat bei seiner Arbeit die gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, zu beachten.

Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Richtlinien macht das Ressort Verwaltung einen Verfahrensvorschlag, über den der Jugendgemeinderat entscheidet.

Crailsheim, den 14.11.2024

gez.

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister